Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB –
zum Bebauungsplan Nr. 66 (Änderung und Erweiterung Nr.2): Bezirksfriedhof Metternich

Ziel der Bebauungsplanaufstellung
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan, für den der Stadtrat am 03.06.2004 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker, zur Anpassung der Friedhofserweiterungsflächen an den zukünftigen Bedarf und zur Schaffung des fehlenden Straßenanschlusses zwischen der „Nordtangente" (L52 neu) und Eifelstraße geschaffen werden.
Durch den Neubau der L 52 neu, ist eine Verlagerung der in diesem Bereich gelegenen Kleingartenanlage „Weinacker" planerisch erforderlich geworden. Erst durch die nicht mehr benötigten Erweiterungsflächen des Bezirksfriedhofes hat sich die Möglichkeit ergeben, die westlich der Friedhofsfläche gelegene Fläche für die Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker e.V. zu nutzen und den nördlichen Teilbereich (südlich der Stadtstraße) entsprechend der aktuellen Nutzung weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft vorzusehen.
Ein weiteres Planungsziel ist die Optimierung des Verkehrsknotens Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Abhängigkeit zum neugeplanten Verkehrsknoten Bubenheimer Weg/ L 52 neu. Begründet ist dies aufgrund der aktuell bereits unzureichenden Verkehrsverhältnisse, der erwarteten erheblichen Verkehrszunahme für das Prognosejahr 2020 sowie der Erfordernisse bzgl. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Verfahrensablauf
Das Bebauungsplanverfahren erfolgte im Regelverfahren mit Umweltbericht. Im Verfahren wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden beteiligt und zwar in einem zweistufigen Verfahren. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage einer vom Fachbereichsausschuss IV beschlossenen Konzeption eine vorzeitige Beteiligung in Form einer Erörterung. Dabei bestand die Möglichkeit seitens der Versammlungsteilnehmer Wünsche und Anregungen vorzutragen, über deren Berücksichtigung der Fachbereichsausschuss IV beraten und beschlossen hat. Das Ergebnis fand, zusammen mit der Würdigung des Ergebnisses der Behördenbeteiligung, Eingang in den Entwurfsplan.
Im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgte wiederum sowohl eine Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3Abs. 2 BauGB) und es fand eine Behördenbeteiligung statt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Nach Abwägung über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes eingegangenen Anregungen erfolgte am 18.12.2009 der Satzungsbeschluss.

Beurteilung der Umweltbelange
Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Fachgutachten zu folgenden Themen erstellt:

- Landschaftsplan mit Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (jeweils für die einzelnen Schutzgüter) und mit landespflegerischen Zielvorstellungen, Festsetzungsvorschlägen bzw. Artenlisten.
- Schalltechnische bzw. verkehrstechnische Untersuchung

Die Ergebnisse dieser Fachgutachten wurden bei den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Abwägungsvorgang
Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltbezogenen Belangen in den Bebauungsplan übernommen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Im Plangebiet befinden sich alte, extensiv bis nicht mehr genutzte Streuobstwiesen, deren Baumbestand zum Teil bereits abgestorben ist. Zum Erhalt der wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt ist die Nutzung extensiv wieder aufzunehmen. Vorhandenes Totholz ist zu erhalten, gleichzeitig sollten aber auch Neuanpflanzungen durchgeführt werden, um die vermodernden Bäume sukzessive zu ersetzen.
- Teilbereiche der geplanten Lärmschutzwälle befinden sich im Bereich der Flächen, die im Planfeststellungsverfahren bilanziert wurden. Für die Böschungsflächen und Straßenrandbereiche war die Gestaltung und Bepflanzung vorgesehen. Nach Herstellung des Lärmschutzwalls sind hier weiterhin Bepflanzungen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen sowie die Anlage von Krautsäumen umzusetzen. Abweichend von den Maßnahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte anstelle einer Teilbepflanzung (ursprgl. ca. 50 %) eine dichtere Bepflanzung von ca. 95 % angestrebt werden, um die Massivität der Wälle zu mindern.
- Im gesamten Plangebiet soll im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen zum Schutz von Boden und Grundwasser auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden.
- Im Bereich der neu zu entwickelnden kleingärtnerisch genutzten Flächen ist Niederschlagswasser zu versickern bzw. Dachflächenwasser in Zisternen zu speichern und zur Bewässerung zu nutzen.
- Auf dem Kleingartengelände sowie im Bereich der Stellplätze sind die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.
- Der im Rahmen von Ausschachtungsarbeiten sowie Auskofferungsarbeiten anfallende Oberboden ist weitgehend im Gelände wieder zu verwenden. Beispielsweise kann der Oberboden im Bereich der Flächen A10, A11, A13 und A14 zur Modellierung eines wallartigen Untergrundes mit geringen Neigungen (max. 1:3) genutzt werden.
- Im Bereich der gekennzeichneten Flächen A1, A 3, A 4, A 10, A 11, A 13 und A 14 sind Feldgehölze bzw. Hecken mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen.
- Die mit A 2 gekennzeichnete Fläche ist dem Ausgleich der Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 188 zugeordnet. Dort sind die Entwicklung einer Extensivwiese sowie die Herstellung von stufig aufgebauten Feldhecken festgesetzt.
- Die gekennzeichneten Flächen A 5 - A 9 sind dem Landesbetrieb Mobilität zur Kompensation der Nordtangente zugeordnet. In den Pflanzstreifen sind alle 15 m Ebereschenhochstämme anzupflanzen und eine Wiesenansaat vorzunehmen.
- Die derzeit als Streuobstwiese zum Teil intensiv, zum Teil extensiv genutzten und mit A 12 gekennzeichneten Flächen sind weiterhin als Streuobstwiese, jedoch ausschließlich extensiv zu nutzen. Abgängige Obstbäume sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen. Bisher offengehaltene Flächen um die jeweiligen Baumstämme sind mit einer krautreichen Wiesenmischung (schattenverträgliche Arten) anzusäen. Die südwestlich angrenzenden Ackerparzellen sind der freien Sukzession zu überlassen.
- Die mit A15 gekennzeichnete Fläche ist mit Sträuchern und einer Gruppe aus 3 standortgerechten, heimischen Hochstämmen zu bepflanzen. In den Randbereichen ist vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit (Überschaubarkeit) eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen, beispielsweise mit bodendeckenden Rosen, umzusetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Der Bau der bereits mit Beschluss planfestgestellten Straßenplanung zur L52 neu / „Nordtangente Metternich" und der daraus abgeleiteten nachrichtlichen Übernahme im Bebauungsplan ist ohne Alternative die verkehrsplanerische Weichenstellung für die nordwestliche Umfahrung und die damit verbundene bzw. gewünschte Entlastung der Koblenzer Stadtteile Metternich und Lützel, so dass sich hieraus die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes begründen und rechtfertigen lassen.

Ausgefertigt
Koblenz, 15. Sep. 2011

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Stadt 35 Koblenz